

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen vom 06.05.2010

Die Arbeit für Kinder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der nachfolgenden Ordnung.

1. Aufnahme

- 1.1** In den Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten bis zu 30 Stunden wöchentlich werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen.
In dafür vorgesehenen Einrichtungen werden auch jüngere Kinder und Kinder mit erweiterten Betreuungszeiten und in Ganztagesbetreuung aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.2** Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind, sollen in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3** Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, solange die Plätze in der Einrichtung nicht durch Waiblinger Kinder belegt sind. Die Aufnahme kann nur in stets widerruflicher Weise erfolgen.
- 1.4** Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Er kann die Entscheidung auf die Kindergartenleitung übertragen. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- 1.5** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.6** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach der Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Erklärung der Eltern.
- 1.7** Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 1.8** Medikamente werden an Kinder vom pädagogischen Personal nur im Ausnahmefall verabreicht und nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 1.9** Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Anlage 3 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die Kindertageseinrichtungen

2. Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- 2.1** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2** Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mahlzeit ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3** Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließzeiten aus besonderen Anlässen (Ziff. 2.7) geöffnet.
- 2.4** Die tägliche Besuchsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden.
- 2.5** Für den Vor- und ggf. den Nachmittag sollen die Kinder je ein kleines Vesper mitbringen.
- 2.6** Das Kindergartenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.7** Besondere Anlässe wie z. B. Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung oder behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe können zu zusätzlichen Schließzeiten für die Einrichtung oder einzelne Gruppen führen.

3. Elternbeitrag

- 3.1** Für den Besuch der Einrichtung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Gebühren sind vom Gemeinderat der Stadt Waiblingen in der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten und die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Waiblingen festgelegt. Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten.

4. Aufsicht

- 4.1** Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- 4.2** Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe der Kinder in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird.
- 4.3** Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung für seine Beaufsichtigung verantwortlich.

Anlage 3 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die Kindertageseinrichtungen

- 4.4** Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür gegenüber der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten beginnt in diesem Fall mit der Entlassung des Kindes an der Grundstücksgrenze der Einrichtung.

- 4.5** Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) bei den Personensorgeberechtigten.

5. Abmeldungen

- 5.1** Die Abmeldung kann zum 15. und Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen. Mit dem Abmeldetag endet der Besuch in der Kindertageseinrichtung.

- 5.2** Kinder, die im Anschluss an die Kindertageseinrichtung eine schulische Betreuungseinrichtung besuchen, können bis zum Beginn der schulischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung verbleiben.

6. Ausschluss

- 6.1** Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

- 6.2** Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

- 6.3** Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich (z. B. wiederholte Verstöße gegen Ziff. 2.4 Satz 2).

- 6.4** Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

7. Versicherung

- 7.1** Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Sozialgesetzbuch VII, Unfallversicherungs-, Einordnungsgesetz, gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
- bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird (§8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
- während des Besuchs der Einrichtung

Anlage 3 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die Kindertageseinrichtungen

- während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und der Öffnungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.)

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

7.3 Vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für andere persönliche Gegenstände des Kindes wie z. B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.

8.2 Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

8.3 Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

8.4 Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von Vibrio cholerae 01 und 0 139, Corynebakterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. oder EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.

8.5 Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Anlage 3 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010 für die Kindertageseinrichtungen

10. Platzkriterien in den Kindertageseinrichtungen

<p>Ü 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Ab 3 Jahre Rechtsanspruch in Kita</u></p> <p>Regel/VÖ:</p> <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtstag des Kindes <p><u>Besondere Betreuungsformen:</u> (VÖ 7, GT, Abendbetreuung)</p> <p>Bedarfskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern ganztags • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern ganztags • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtstag des Kindes 2. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig / übergangsweise ▪ Evtl. Umfang der Tätigkeit 3. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 4. Anmeldedatum 5. Losverfahren <p>Geschwisterkindregelung unverändert</p>	<p>U 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Ab 2009 Bedarfsgerechtes Angebot</u> <u>Ab 01.10.2010 Verpflichtendes Angebot</u></p> <p>Bedarfskriterien: (bis 2010 Kinder, die vorrangig berücksichtigt werden müssen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern • Arbeitsuchend (Eltern) • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig/übergangsweise ▪ Evtl. Umfang der Tätigkeit 2. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 3. Altersmischung in der Einrichtung 4. Anmeldedatum 5. Losverfahren <p>Geschwisterkindregelung wie Ü 3</p>	<p>Ab 01.08.2013 Rechtsanspruch von 1-3 Jahren: Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege</p> <p>Bedarfskriterien unter 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern • Arbeitsuchend • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <hr/> <p>Ab 1 Jahr ist das Kriterium des Geburtstages allein wie ab 3 Jahren nur anwendbar, wenn genügend Plätze vorhanden sind, sonst kommen jüngere Kinder nie zum Zug.</p> <hr/> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alter (über 1 Jahr/unter 1 Jahr) 2. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig/übergangsweise ▪ Evt. Umfang der Tätigkeit 3. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 4. Altersmischung in der Einrichtung 5. Anmeldedatum 6. Losverfahren <p>Geschwisterkindregelung wie Ü 3</p>
--	---	---